



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 701

14. Dezember 2022

## **Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätsklinika**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

**vom 25. November 2022, Az. 25-P 2600-2/67**

Im Anhang wird der Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 25. August 2022 zum Vollzug bekannt gegeben.

Dieser Tarifvertrag wurde mit dem Marburger Bund – Bundesverband –, vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden, abgeschlossen.

Er ist im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Regelungen für Ärztinnen/Ärzte) und steht ebenso im Internet als Download

(<http://www.stmfh.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip>) zur Verfügung.

Dr. Alexander Vo it l  
Ministerialdirektor

**Anhang****Änderungstarifvertrag Nr. 8  
zum Tarifvertrag  
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken  
(TV-Ärzte)**

vom 25. August 2022

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1****Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Die gekündigten Vorschriften des § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4, § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 6 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 7. März 2020 werden ab 1. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2****Änderung des TV-Ärzte zum 1. Juli 2022**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 7. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abschnitt VII wird die Angabe „§ 41 Sonderregelungen für die Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin“ gestrichen.
  - b) Der Wortlaut zu den Anlagen A 1, A 2 und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023
Anlage B	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit ab 1. September 2023“
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Angabe „Anlagen A und B“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Anlagen A 1, A 2 und B)“ durch die Angabe „(Anlagen A und B)“ ersetzt.
5. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

- „3. Der Einsatzzuschlag beträgt
- 21,17 Euro ab 1. Oktober 2021 und
  - 21,88 Euro ab 1. September 2023.“
6. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
      - „a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 und 4 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“.
    - bb) In den Buchstaben b, c und g wird jeweils das Datum „30. Juni 2022“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
7. Die Anlagen A 1, A 2 und B werden durch die Anlagen A und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

### § 3

#### Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Über acht Stunden hinausgehende Dienste im Sinne von Satz 3 dürfen nicht mit einer unmittelbar anschließenden Rufbereitschaft kombiniert werden; abweichend davon können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber zu solchen Diensten herangezogen werden; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt.“
  - c) Nach Satz 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 4 Satz 4:  
Bei Ärzten, die Dienste nach Satz 4 Teilsatz 2 leisten, führt der Arbeitgeber kalenderjährlich eine Analyse der Arbeitsauslastung im Bereitschaftsdienst und in der Rufbereitschaft durch.“
2. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage
750 Nachtarbeitsstunden	5 Arbeitstage
900 Nachtarbeitsstunden	6 Arbeitstage.

<sup>2</sup>Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von Satz 1 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 21 Uhr und 6 Uhr (§ 7 Absatz 7).“

bb) Im Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und 2“ gestrichen.

cc) Die Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

3. In § 38 a werden die Absätze 1 und 2 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen aufgehoben.

4. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“.

b) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1, 2 und 10, § 8 Absätze 5 und 6, § 27 Absätze 2 und 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2023,“.

c) Der bisherige Buchstabe f wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die neuen Buchstaben d bis f.

## § 4

### Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

2. § 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 25. August 2022

**Anlage A**

<p><b>Entgelttabelle zum TV-Ärzte</b></p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- gültig vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023 -</p>
---

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>Ä 1</b>	<b>4.938,79</b> im 1. Jahr	<b>5.218,73</b> im 2. Jahr	<b>5.418,68</b> im 3. Jahr	<b>5.765,28</b> im 4. Jahr	<b>6.178,49</b> im 5. Jahr	<b>6.339,66</b> ab dem 6. Jahr
<b>Ä 2</b>	<b>6.518,41</b> ab dem 1. Jahr	<b>7.064,95</b> ab dem 4. Jahr	<b>7.544,84</b> ab dem 7. Jahr	<b>7.814,50</b> ab dem 9. Jahr	<b>7.961,51</b> ab dem 11. Jahr	<b>8.164,68</b> ab dem 13. Jahr
<b>Ä 3</b>	<b>8.164,68</b> ab dem 1. Jahr	<b>8.644,57</b> ab dem 4. Jahr	<b>9.331,05</b> ab dem 7. Jahr			
<b>Ä 4</b>	<b>9.604,35</b> ab dem 1. Jahr	<b>10.290,82</b> ab dem 4. Jahr	<b>10.837,35</b> ab dem 7. Jahr			

**Anlage B**

**Entgelttabelle zum TV-Ärzte**  
 Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden  
 - gültig ab 1. September 2023 -

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>Ä 1</b>	<b>5.104,24</b> im 1. Jahr	<b>5.393,56</b> im 2. Jahr	<b>5.600,21</b> im 3. Jahr	<b>5.958,42</b> im 4. Jahr	<b>6.385,47</b> im 5. Jahr	<b>6.552,04</b> ab dem 6. Jahr
<b>Ä 2</b>	<b>6.736,78</b> ab dem 1. Jahr	<b>7.301,63</b> ab dem 4. Jahr	<b>7.797,59</b> ab dem 7. Jahr	<b>8.076,29</b> ab dem 9. Jahr	<b>8.228,22</b> ab dem 11. Jahr	<b>8.438,20</b> ab dem 13. Jahr
<b>Ä 3</b>	<b>8.438,20</b> ab dem 1. Jahr	<b>8.934,16</b> ab dem 4. Jahr	<b>9.643,64</b> ab dem 7. Jahr			
<b>Ä 4</b>	<b>9.926,10</b> ab dem 1. Jahr	<b>10.635,56</b> ab dem 4. Jahr	<b>11.200,40</b> ab dem 7. Jahr			

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411**

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.